

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

vom 27.04.2016

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.04.2019)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende und fachlich geprägte Ausbildung zu selbständigem Handeln in dem Berufsfeld der Druck- und Medientechnik zu befähigen.
- (2) Neben der Vermittlung von branchenspezifischem ingenieurwissenschaftlichem sowie betriebswirtschaftlichem Fachwissen fördert der Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnik die Sozialkompetenz und die für die berufliche Praxis erforderliche Fähigkeit zur Kommunikation und kooperativen Teamarbeit.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnik ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden durch das Angebot zahlreicher Wahlpflichtmodule eine individuelle Schwerpunktbildung. ²Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Masterstudium sein.

§ 3 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums umfasst sieben Studiensemester einschließlich eines praktischen Studiensemesters, das als fünftes Studiensemester geführt wird und einer Bachelorarbeit. ²Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Der Beginn des Bachelorstudiums ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (3) Das praktische Studiensemester umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen à 5 Tage oder 25 Wochen à 4 Tage.

§ 4 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) ¹Die Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnik teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München die gegebenenfalls anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (3) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.

§ 5 Module und Prüfungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt umfasst 30 Arbeitsstunden), die Form und das Verfahren der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für das Anfertigen schriftlicher und die Dauer mündlicher Prüfungen sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die Module werden als Pflichtmodule, als Wahlpflichtmodule und als Modul Allgemeinwissenschaften geführt.
 1. Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich.
 2. Die Wahlpflichtmodule und das Modul Allgemeinwissenschaften sind die Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen müssen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Darüber hinaus kann jede/jeder Studierende Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zusätzlich wählen (Wahlmodule).
- (4) Die dritte Wiederholungsprüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 6 APO kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüfungskommission auch als mündliche Prüfung mit einer Dauer zwischen 30 und 45 Minuten abgelegt werden.

§ 6 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

- (1) ¹Für die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AW-Fach bzw. AW-Fächer) ist der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog verbindlich, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird, und aus dem sich auch die in jedem AW-Fach erwerbbaeren Kompetenzen ersehen lassen.

²Dabei zählen zu den AW-Fächern nur solche Fächer, die nicht als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Druck- und Medientechnik ausgewiesen sind.

³Das Nähere wird von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien geregelt.

- (2) ¹Die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden AW-Fächer können ab dem ersten Studiensemester erstmals angetreten werden. ²Die ECTS-Kreditpunkte eines AW-Faches zählen jedoch nicht zu den ECTS-Kreditpunkten, die zum Vorrücken in ein höheres Studiensemester erforderlich sind, soweit das vorgezogene AW-Fach zeitlich einem höheren Semester, als dem Semester, für das die Vorrückungssperre gilt, zugeordnet ist.

§ 7 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist, und sofern dies in der Anlage 1 nicht abschließend geregelt ist,
 2. den Katalog der von den Studierenden des Bachelorstudienganges wählbaren Wahlpflichtmodule, deren Semesterwochenstundenzahl und ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Modulen und die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist und die Form der jeweils geforderten Prüfung sowie die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen und die Dauer mündlicher Prüfungen,
 3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 4. nähere Bestimmungen zu Form, und Verfahren der einzelnen Prüfungen, soweit dies nicht bereits in der Anlage 1 hinreichend bestimmt geregelt ist, und
 5. nähere Bestimmungen zur Organisation des praktischen Studiensemesters.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 8 Fachstudienberatung

Studierende, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 40 ECTS-Kreditpunkte erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 9 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Vorrückungsregelungen

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den Modulen Materialien und Verarbeitung, Design und Druckvorstufe, Druckverfahren und Betriebsführung (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) erstmals angetreten werden.
- (2) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 40 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- (3) Zum Eintritt in das fünfte und höhere Studiensemester ist nur berechtigt, wer sieben der acht Module des ersten und zweiten Studiensemesters bestanden und in den Modulen des dritten und vierten Studiensemesters insgesamt mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.

§ 10 Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnik wird von der Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik eine Prüfungskommission für die Bachelorprüfung gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren besteht.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studiensemesters ausgegeben werden. ²Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit ist die Ableistung der praktischen Ausbildung des praktischen Studiensemesters.
- (2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate. ²Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer von der Kandidatin/dem Kandidaten nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann, im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern. ³Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten. ⁴Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenem Bachelorarbeit gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 12 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:
 - 1,0 und 1,3 = sehr gut
 - 1,7, 2,0 und 2,3 = gut
 - 2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend
 - 3,7 und 4,0 = ausreichend
 - 5,0 = nicht ausreichend.

- (2) Die Modulendnoten der an anderen Hochschulen erbrachten und nach Anlage 2 dieser Satzung angerechneten Grundlagenmodule fließen, gemäß § 10 Sätze 5 und 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (3) ¹Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module, mit Ausnahmeder Note der Bachelorarbeit, entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet. ²Die Note der Bachelorarbeit wird mit dem dreifachen Gewicht ihrer ECTS-Kreditpunkte in die Berechnung einbezogen.
- (4) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenziffern mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München näher beschriebenen Verfahren.

§ 13 Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Bachelorprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 14 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 15 In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnik nach dem Sommersemester 2016 aufnehmen.
- (2) ¹Sie gilt ferner für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 im Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnik aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei Wiederaufnahme ein gegenüber dem Bachelorstudiengang geändertes Studienangebot vorfinden. ²In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Für Studierende, für die diese SPO nicht gilt, gilt für das Ablegen von Prüfungsleistungen weiterhin die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München - Fachhochschule München i. d. F. vom 18.08.2011.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1. Bachelorprüfung (erstes und zweites theoretisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS ¹	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveranstal- tung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
01	Mathematik I	Mathematics I	4	5	SU + Ü	schrP, 60-120 ³
02	Materialien und Verarbeitung	Materials and Finishing	7	9	SU, Ü, Pr	schrP, 60-150 ³
03	Design und Druckvorstufe	Design and Prepress	7	8	SU, Ü, Pr	schrP, 60-150 ³
04	Druckverfahren und Betriebsführung	Printing Processes and Management	6	8	SU, Ü, Pr	schrP, 60-150 ³
05	Mathematik II	Mathematics II	4	5	SU + Ü	schrP, 60-120 ³
06	Maschinentechnik	Machinery	6	8	SU, Ü, Pr	schrP, 60-150 ³
07	Informatik	Informatics	7	9	SU + Pr	schrP, 60-150 ³
08	Betriebswirtschaft	Business Administration	7	8	SU + Ü	schrP, 60-150 ³
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. und 2. theoretisches Studiensemester):			48	60		

2. Bachelorprüfung (drittes und viertes theoretisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS ¹	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveranstal- tung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prüfungen in Mi- nuten ^{1,2}
09	Drucktechnik	Printing Technology	4	6	SU + Pr	schrP, 60-120 ³
10	Contentmanagement	Content Management	4	6	SU + Pr	schrP, 60-120 ³
11	Mobile Devices	Mobile Devices	4	6	SU + Pr	schrP, 60-120 ³
12	Kostenrechnung	Cost Accounting	4	6	SU + Ü	schrP, 60-120 ³
13	Marketing	Marketing	4	6	SU + Ü	StA ⁴
14	Funktions- und Verpackungsdruck	Functional and Package Printing	3	6	SU + Ü	schrP, 60-120 ³
15	Weiterverarbeitung	Print Finishing	4	6	SU + Ü	schrP, 60-120 ³
16	Medienkonzeption	Media Design	4	6	SU + Pr	StA ⁴
17	Druckvorstufentechnik	Prepress Technology	4	6	SU + Pr	schrP, 60-120 ³
18	Prozesse	Processes	4	6	SU + Ü	schrP, 60-120 ³
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (3. und 4. theoretisches Studiensemester):			39	60		

3. Bachelorprüfung (fünftes = praktisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS ¹	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
19	Praxissemester (20 Wochen à 5 Tage oder 25 Wochen à 4 Tage) und Bericht	Internship (20 five-day weeks or 25 four-day weeks) including report	---	26	Pr	Bericht ⁵
20	Praxisseminar ⁶	Internship Seminar	4	4	S	Ref ⁷ , TN ⁸
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (5. Studiensemester):			4	30		

4. Bachelorstudium (sechstes und siebtes theoretisches Studiensemester) / Bachelorprüfung

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS ¹	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
21	Projekt I	Project I	6	6	Proj	PA ⁹ oder Kol, 20-45 ¹⁰
22	Wahlpflichtmodule ⁹	Electives	20	30	SU, Ü, Pr, Proj, S	¹¹
23	Allgemeinwissenschaften	General Studies	4	4	¹²	¹²
24	Wissenschaftliches Arbeiten	Scientific Exercises	2	2	S	TN ⁸
25	Projekt II	Project II	6	6	Proj	PA ⁹ oder Kol, 20-45 ¹⁰
26	Bachelorarbeit	Bachelor's Thesis	---	12	---	BA ¹³
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (6. und 7. theoretisches Studiensemester):			38	60		
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 7. Studiensemester):			129	210		

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- ² ¹Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt.
²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Bachelorarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- ³ ¹Die jeweilige/der jeweilige Modulverantwortliche legt zu Beginn der Lehrveranstaltung/des Praktikums/der Übung für alle Studierenden verbindlich Art und Anzahl der freiwilligen studienbegleitenden Praktikums-/Übungsleistungen fest, die während des Semesters erworben werden können. ²Ebenfalls festgelegt wird der Prozentsatz der Bonuspunkte (zwischen 0 und 30% der in der schriftlichen Prüfung erreichbaren Punkte), die durch die freiwilligen studienbegleitenden Praktikums-/Übungsleistungen maximal auf die in der schriftlichen Prüfung oder einem dafür ausgewiesenen Teil der Prüfung tatsächlich erzielten Punkte angerechnet werden und damit eine Verbesserung der Bewertung der schriftlichen Prüfung ermöglichen. ³Freiwillige Praktikums-/Übungsleistungen können nur während des Semesters erbracht werden, in dem die zugrunde liegende Lehrveranstaltung regulär durchgeführt wird. ⁴Die Möglichkeit zur Notenverbesserung besteht nur, falls die freiwilligen Praktikums-/Übungsleistungen vor dem Ablegen der schriftlichen Prüfung erbracht werden. ⁵Die Bildung der Modulendnote erfolgt anhand der in der schriftlichen Prüfung tatsächlich erreichten Punkte und der durch freiwillige Praktikums-/Übungsleistungen verrechneten Bonuspunkte. ⁶Werden keine freiwilligen Praktikums-/Übungsleistungen erbracht oder diese nicht bestanden, gehen in die Ermittlung der Modulendnote nur die in der schriftlichen Prüfung tatsächlich erreichten Punkte ein. ⁷Das Nähere wird im Studienplan geregelt.
- ⁴ ¹Die Studienarbeit, die mindestens zehn DIN-A4-Seiten umfasst, kann als Einzel- oder in Form einer Gruppenarbeit (in Gruppen von maximal fünf Studierenden) ausgearbeitet werden. ²In letzterem Falle muss die individuelle Leistung jedes Gruppenmitgliedes klar erkennbar und bewertbar sein. ³Das Thema, die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ⁵ ¹Der Praktikumsbericht umfasst mindestens zehn DIN-A4-Seiten; er kann auch in elektronischer Form bereitgestellt werden. ²Hierbei muss jede/jeder Studierende ihre/seine Praktikumsstelle und die dort von ihr/ihm geleisteten Tätigkeiten vorstellen. ³Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- ⁶ Das Praxisseminar kann entweder als Blockveranstaltung im fünften Studiensemester oder studienbegleitend im sechsten Studiensemester angeboten werden.
- ⁷ In einem 20- bis 30-minütigen Referat stellt jede/jeder Studierende ihre/seine Praktikumsstelle und die dort von ihr/ihm geleisteten Tätigkeiten vor. ²Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- ⁸ ¹Der Teilnahmenachweis wird erteilt, sofern die/der Studierende im Modul *Praxisseminar* an mindestens vier Vortragsveranstaltungen bzw. im Modul *Wissenschaftliches Arbeiten* an mindestens 75 % der Lehrveranstaltungen teilgenommen und ihre/seine Anwesenheit jeweils in einer Teilnahmeliste unterschriftlich bestätigt hat. ²Die Bestätigung der jeweils erfolgreichen Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- ⁹ ¹Bei der Projektarbeit handelt es sich um eine mindestens fünfzehn Seiten umfassende, vertiefende Ausarbeitung eines vorgegebenen oder von der/dem Studierenden im Einvernehmen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten gewählten Themas. ²Sie kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. ³In letzterem Falle muss die individuelle Leistung jeder/jedes Studierenden klar erkennbar und bewertbar sein. ⁴Die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ¹⁰ Das Kolloquium umfasst einen zehn- bis 20-minütigen Vortrag der/des Studierenden, in dem sie/er zu Fragestellungen des jeweiligen Projektstudiums referiert, sowie einem sich anschließenden zehn- bis 25-minütigen Fachgespräch.
- ¹¹ ¹Auswahl von Wahlpflichtmodulen im Gesamtvolumen von 30 ECTS-Kreditpunkten aus dem im Studienplan definierten Katalog. ²Jedes Wahlpflichtmodul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ³Nach Maßgabe des Studienplanes sind dabei folgende Prüfungsformen möglich: Eine 60- bis 150-minütige schriftliche oder eine 30- bis 45-minütige mündliche Prüfung oder ein 30-minütiges Kolloquium oder ein 15-minütiges Referat oder eine Studienarbeit (vgl. Anmerkung 4) oder eine Projektarbeit (vgl. Anmerkung 9). ⁴Die Themen der einzelnen Prüfungsleistungen, die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin sowie der Kolloquiums- bzw. Referatstermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ¹² ¹Die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AW-Fächer) werden i. d. R. mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ²Das Nähere, insbesondere auch die durch die Belegung von AW-Fächern angestrebten Qualifikationsziele und die Prüfungsformen ist dem Gesamtkatalog aller AW-Fächer zu entnehmen, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird. ³Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten beider AW-Fächer im Verhältnis 50 : 50 gewichtet. ⁴Im Bachelorprüfungszeugnis

werden zudem beide AW-Fächer mit ihrer jeweiligen Note unter dem Oberbegriff „Allgemeinwissenschaften“ ausgewiesen.

¹³ Die Bachelorarbeit muss mindestens 40 DIN-A4-Seiten umfassen.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
Kol	Kolloquium
LN	Leistungsnachweis
PA	Projektarbeit
Pr	Praktikum
Proj	Projektstudium
Ref	Referat
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung

Anlage 2: Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 RaPO:

1. Grundlagenmodule aus dem ersten Studiensemester (Block I):

Module	ECTS-Kreditpunkte
Mathematik I	5
Materialien und Verarbeitung	9
Design und Druckvorstufe	8
Druckverfahren und Betriebsführung	8
Summe der ECTS-Kreditpunkte (Block I):	30

2. Grundlagenmodule aus dem zweiten Studiensemester (Block II):

Module	ECTS-Kreditpunkte
Mathematik II	5
Maschinentechnik	8
Informatik	9
Betriebswirtschaft	8
Summe der ECTS-Kreditpunkte (Block II):	30